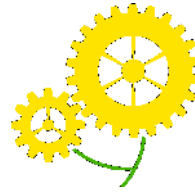


BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET



Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP2) für das Gebiet des Bebauungsplans 255 "Hunbergstraße" in Herne

*Biologische Station Östliches Ruhrgebiet
Vinckestraße 91
44623 Herne
Tel.: 0 23 23/ 5 55 41 Fax: 0 23 23/ 5 13 60
mail: biostation@biostation-ruhr-ost.de
www.biostation-ruhr-ost.de*

Version 1.2
Bearbeiter:
Jürgern Heuser
Richard Köhler
Januar 2019

Veranlassung

Die Stadt Herne stellt für das Gelände des stillgelegten, ehemaligen Güterbahnhofs an der Hunbergstraße in Herne, Stadtbezirk Horsthausen, den Bebauungsplan Nr. 255 "Hunbergstraße" neu auf. Ziel des Verfahrens ist die Neubebauung des Geländes, das für Zwecke des Bahnbetriebs nicht mehr benötigt wird und seit Jahrzehnten brach liegt. Im Zuge des Verfahrens soll eine Feuerwache neu errichtet werden, außerdem sind gewerbliche Bauflächen geplant. Plangebiet des Verfahrens ist, neben verschiedenen bereits bebauten oder gewerblich genutzten Flächen, die große Brachfläche des ehemaligen Bahnhofs. Hier wurden bereits vor längerer Zeit Gleise und Schwellen rückgebaut und ein ehemaliger Ringlokschuppen abgerissen, das Gelände aber danach der natürlichen Entwicklung überlassen.

Für dieses Verfahren wurde im Jahr 2017 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I) im Auftrag des Grundeigentümers, der Engeler Grundbesitz GmbH, Gelsenkirchen, durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass für einige Arten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das Vorhaben gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz verstößt.

In diesem Fall ist in einer Artenschutzprüfung der Stufe II eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzusehen. Da die vorliegenden Unterlagen zur Entscheidung nicht allein ausreichen, war dabei in diesem Fall eine spezielle Artkartierung der möglicherweise betroffenen Arten erforderlich. Die vertiefende Prüfung erfolgt danach auf Einzelart-Ebene, Art für Art.

Für die Arten, für die im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I kein weiterer Untersuchungsbedarf ermittelt wurde, ist diese weiterhin Grundlage der Abwägung. Die in der Prüfung der Stufe I für diese Arten festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen, hier etwa zu Zeiten für den Abriss von Gebäuden, sind weiterhin gültig und werden in diesem Gutachten nicht erneut behandelt.

In der Artenschutzprüfung der Stufe I wurde für zwei Arten ein möglicher erheblicher Eingriff, mit Bedeutung für die Verbotstatbestände des Artenschutzes, nicht ausgeschlossen

- Kreuzkröte
- Ziegenmelker

Nachträglich wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne, aufgrund der Daten zu anderen bahnbegleitenden Flächen im Stadtgebiet, auf die Möglichkeit von artenschutzrechtlichen Konflikten für eine weitere Art verwiesen:

- Mauereidechse

Diese Art wurde daraufhin, in Abstimmung mit den Beteiligten, in die Prüfung der Stufe II mit aufgenommen.

Rechtliche Regelungen und Durchführung

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung ist der §44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Zugriffsverbote) ...

(5) Für ...Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ..., liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gegenstand der Prüfung sind dem gemäß die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die „europäischen Vogelarten“. Dies sind nach §7 Abs.2 Nr.12 BNatSchG „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG“, d.h. alle in Europa wild lebenden Vogelarten.

Planungsrelevante Arten in NRW

Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten zu ersparen, für die eine Artenschutz-Relevanz nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich erscheint, hat das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“ festgelegt.

Für die „planungsrelevanten Arten“ gilt:

1. Das Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.2 ist anzuwenden. Es darf sich durch das Vorhaben „der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art“ nicht verschlechtern.

2. Der Schutz der Nist- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 ist anzuwenden. Er ist dann erfüllt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“ wird.

Für das Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1 gilt im Prinzip die gleiche Einschränkung, soweit es

sich um „unvermeidbare“ Beeinträchtigungen handelt. Für vermeidbare Beeinträchtigungen ist diese Einschränkung des Zugriffsverbots allerdings nicht anwendbar. Das Tötungsverbot ist außerdem für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ebenfalls anzuwenden.

Vorgehen nach Handlungsempfehlung

Die Vorschriften des gesetzlichen Artenschutzes gelten unmittelbar, sie sind unabhängig aller sonstigen rechtlichen und planerischen Voraussetzung zu erfüllen, sie sind nicht an ein Trägerverfahren gebunden. Insbesondere gelten sie, unabhängig der landschaftsrechtlichen Regelungen zur sog. Eingriffsregelung, auch im baurechtlichen Innenbereich. Für ansonsten genehmigungsfreie Vorhaben ist eine eigenständige Prüfung einzuholen.

Für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfungen im Land NRW ist der ministerielle Erlass vom 24.08.2010 "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW" aufgestellt worden.

Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) im Sinne der Vorschrift.

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung

Zur Bestandserfassung planungsrelevanter Tierarten im Rahmen der ASP Stufe II ist das im Auftrag des MKULNV erstellte Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, Bestandserfassung und Monitoring von 2017 als fachlicher Standard aufgestellt worden, dessen Anforderungen an die spezielle Artenkartierung dieser Bearbeitung zugrunde lagen. Die zu verwendenden Erfassungsmethoden ergeben sich aus Anhang II und Anhang IV dieses Handbuchs.

Demnach waren folgende Untersuchungen durchzuführen:

Ziegenmelker: Revierkartierung. Kartierung singender Männchen (auch Rufe und Flügelklatschen beachten) wobei die Verwendung einer Klangattrappe („Schnurren“) insbesondere bei Einzelvorkommen notwendig ist: 2-3 Mal je 30 s locken und 2 min warten (sofortiger Abbruch bei Reaktion). Termine: 1. Ende Mai bis Anfang Juni (singende Männchen), 2. Mitte Juni (singende Männchen), 3. Ende Juni bis Anfang Juli (singende Männchen).

Durchgeführt wurden hier drei Kartiergänge am 22.5., am 11.6. und am 2.7. 2018.

Mauereidechse: Sichtbeobachtung, Fang. Langsames Abgehen und Absuchen artspezifisch geeigneter Habitate. Zählung durch Sichtbeobachtung und Fang ermittelter ausgewachsener bis junger Individuen. Insgesamt 4 Begehungen: Anfang / Mitte April bis Mitte September.

Kreuzkröte: Verhören, Sichtbeobachtung. Verhören: Registrierung rufender adulter Individuen. Sichtbeobachtung: Suche nach adulten Tieren und Jungtieren in ihren Tagesverstecken unter Steinen und Brettern im weiteren terrestrischen Umfeld und im Bereich der Laichgewässer, Suche nach Larven und Laich im Bereich der Laichgewässer; Sichtbeobachtung auch durch Ableuchten der Gewässer in den Abendstunden. 4 Untersuchungstermine im weiteren terrestrischen Umfeld und im Bereich der Laichgewässer im Zeitraum April bis Juli (August) (witterungsbedingte Änderungen möglich).

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt in Herne, nördlich der Castroper Straße (L 645), westlich der Hunbergstraße, südlich der Gleisharfe des weiter betriebenen Rangier- und Abstellbahnhofs Horsthausen. Es handelt sich um die brach gefallenen, zurzeit ungenutzten Flächen des Bahnhofs Horsthausen, westlich der Hunbergstraße, sowie um verschiedene brach gefallene Einzelgärten und Grabeländer (ehemals Eisenbahnerlandwirtschaft).

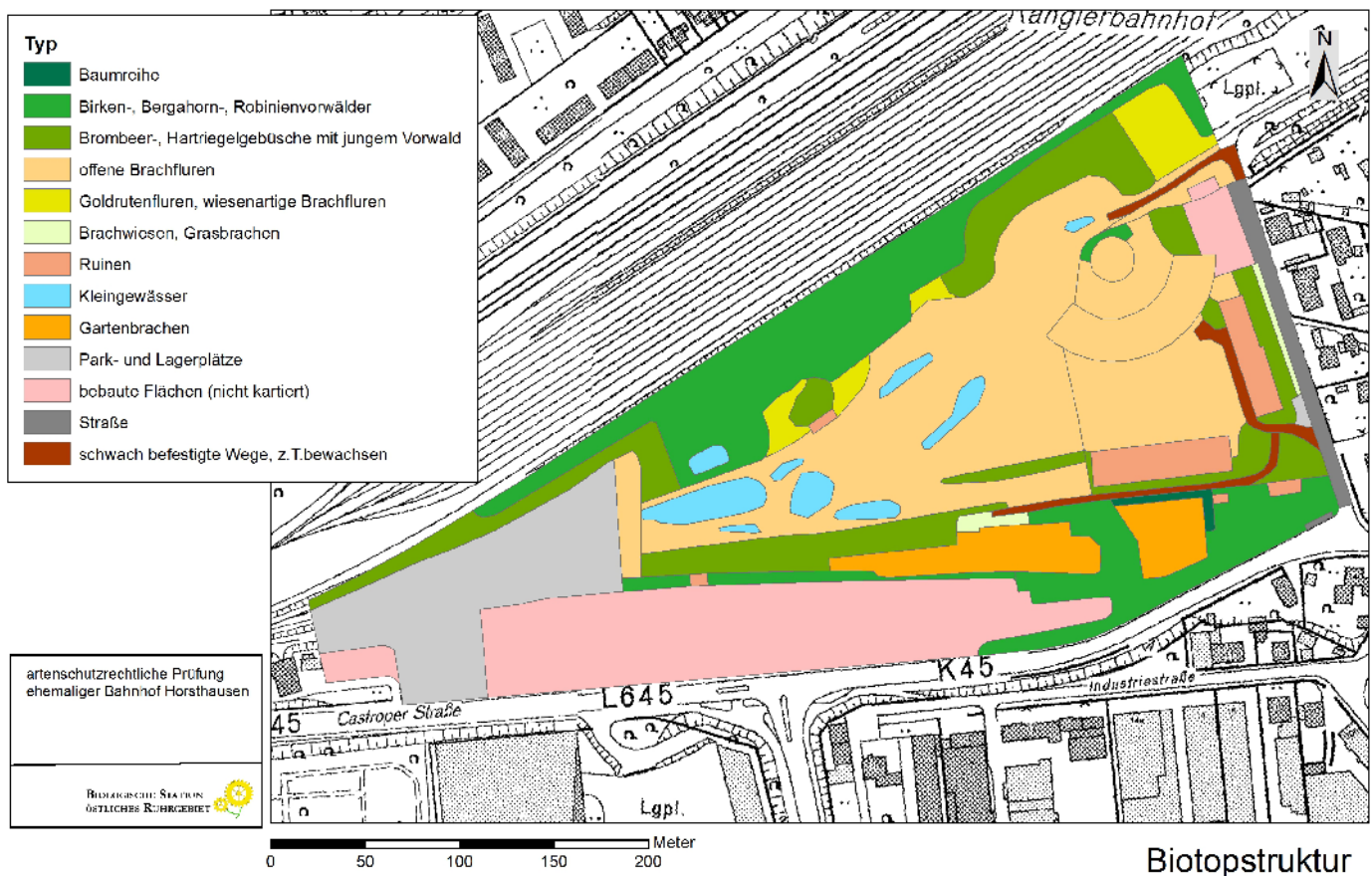
Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst, neben den Flächen für die geplanten Neubauvorhaben, auch einige derzeit bereits bebaute Grundstücke. Dazu gehören zwei Wohnhäuser (Hunbergstraße Nr. 6 und Nr. 8) und verschiedene gewerbliche Bauflächen, Castroper Straße 3 bis 19 (Autohandel, Tischlerei, Imbissbetrieb). Diese Flächen wurden im Zuge des vorliegenden Gutachtens nicht bearbeitet, da eine mögliche artenschutzrechtliche Bedeutung gering erscheint.

Plangebiet dieses Gutachtens sind, neben dem Plangebiet des Bebauungsplans, zwei kleinere Flächen östlich davon, auf der Anschüttungsfläche zwischen dem Rangierbahnhof Horsthausen und dem Hunberggraben. Diese Flächen sind bereits Ende 2017, als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz (sog. CEF-Maßnahmen) durch die Vorhabenträgerin fertiggestellt worden.

Für die untersuchten Arten Mauereidechse und Kreuzkröte wurde außerdem der benachbarte Abschnitt des geschotterten Betriebsweg südlich des Rangierbahnhofs, nördlich der östlichen der beiden Kompensationsflächen, und die daran angrenzenden Säume in die Untersuchung mit einbezogen, da sie der Struktur nach als Lebensraum geeignet erschienen, so dass sich der Lebensraum der lokalen Population ggf. über das Plangebiet hinaus erstrecken könnte. Weitere Flächen, insbesondere betriebene Bahnflächen, wurden aus technischen Gründen nicht untersucht (Ausnahme: Verhören von Kreuzkröten).

Charakterisierung des Plangebiets

Biotopstruktur des Plangebiets des Bebauungsplans



Die ehemaligen Gleisanschlüsse des Bahnhofs wurden bis zum Jahr 2014 rückgebaut, Schienen und Schwellen sind von der Fläche entfernt. Auch der ehemalige Ringlokschuppen wurde bereits vor längerem abgerissen. Im heutigen Zustand befinden sich noch zwei Gebäude auf der Fläche, das ehemalige Bahnhofsgebäude direkt an der Hunbergstraße sowie eine große Halle (ehemalige Ausbesserungshalle für Lokomotiven) südwestlich davon. Zwischen dem Bahnhofsgebäude und der Hunbergstraße liegt ein Brachstreifen (Brombeer- und Hartriegelgebüsch, ehemals baumbestandener Grünstreifen, der Baumbestand wurde zwischenzeitlich gerodet).

Nordwestlich des Bahnhofsgebäudes befindet sich eine befestigte Fläche im Bereich des ehemaligen Ringlokschuppens. In diese sind, im Bereich der ehemaligen Gleise, schmale mit Stauden und Schmetterlingsflieder bewachsene Brachflächen eingelagert.

Das Gelände der ehemaligen Gleise westlich des Bahnhofsgebäudes wird von einer offenen, initialen Staudenbrache eingenommen, in der die Arten Goldrute, Landreitgras, verschiedene Nachtkerzen- und Königskerzen und zahlreiche weitere (Ruderal)arten erkennbar sind. In die Fläche eingesprengt sind, konzentriert in den Randstreifen im Norden und Süden, sehr junge, niedrige initiale Gehölzbestände, insbesondere der Baumart Sandbirke und der Straucharten Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) und Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*). In die Brachfläche eingelagert waren im Winter 2017/2018 zahlreiche pfützen- bis flach-tümpelartige temporäre Kleingewässer geringer Wassertiefe, aber teils erheblicher Ausdehnung. Sie liegen insbesondere im westlichen und südlichen Abschnitt der Bahnbrache, sind aber in geringer

Ausdehnung fast überall eingestreut anzutreffen.

Unregelmäßig in die Fläche eingelagert, vor allem in deren Ostteil, finden sich Schutthaufen mit Abbruchmaterial, die teilweise in ähnlicher Form ebenfalls vegetationsbestanden sind.

Die ehemalige Bahnbrache ganz im Westen des Plangebiets, östlich des Stellwerks, ist in jüngerer Zeit einplaniert worden und wird derzeit als Behelfsparkplatz und Abstellfläche für Fahrzeuge des benachbarten Autohandels genutzt.

Flächen mit bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen



vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF)

Für ein geplantes, später nicht realisiertes Vorhaben auf einer Teilfläche des Bahnhofsgeländes wurden vom Eigentümer bereits Ende 2017 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Dazu wurden zwei Flächen nordöstlich des Plangebiets, in dessen unmittelbarer Umgebung, für die Zielart Kreuzkröte optimiert und dabei völlig neu gestaltet. An die östliche der beiden Teilflächen schließen außerdem weitere landschaftspflegerische Maßnahmen, wie z.B. Gehölzpflanzungen an, die nicht in Zusammenhang mit dem Artenschutz stehen. Die westliche Teilfläche ist gemäß Planung 1312 Quadratmeter groß, die östliche erreicht insgesamt 2852 Quadratmeter.

CEF-Maßnahmen unterscheiden sich von Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage der Eingriffsregelung darin, dass sie im Regelfall vor Umsetzung der Planung zu realisieren sind, da sie der betroffenen Population das kontinuierliche Überleben sichern sollen.

Die den Maßnahmen zugrunde liegende, nie realisierte Eingriffsplanung hätte eine Fläche von 8784 Quadratmetern, im Osten des Plangebiets des Bebauungsplans (unter Einschluss der ehemaligen Bahnhofsgebäude) umfasst.

Die Konzeption der CEF-Flächen erfolgte durch Heller & Kalka Landschaftsarchitekten, Herne. Geplant war die Schaffung von Kleingewässern (pfützenartigen Mulden), die mit einer Trockenton-Mischung abdichtet waren. Die übrige Fläche war von vorhandener Vegetation zu befreien, mit

schotterartigem Material anzudecken und zu verdichten. Außerdem waren Haufen aus grabfähigem Substrat anzudecken und Schüttungen aus Steinen und Totholz als Tagesverstecke bereitzustellen. Die Maßnahme ist der Planung gemäß umgesetzt worden.

Im Zuge dieses Gutachtens wurde die Funktionserfüllung der Kompensationsflächen der CEF-Maßnahme für die Zielart Kreuzkröte überprüft. Die positiven Wirkungen der Maßnahme sind ggf. auf das neue Vorhaben anrechenbar.



Westfläche (Juni 2018)



Ostfläche (Juni 2018)

Artkartierungen

Zielart Ziegenmelker

Ein Brutnachweis des Ziegenmelkers war bei einer Untersuchung des Geländes im Auftrag eines früheren Grundstückseigentümers vor 2012 durch mehrere unabhängige akustische Nachweise erfolgt. Dem Brutvorkommen vorangegangen war eine umfangreiche Rodungsmaßnahme des Bahnhofsgeländes, das vorher überwiegend von einem jungen Birkenvorwald bewachsen war.



August 2008



Mai 2013

Erst durch die Rodungsmaßnahme wurde die Eignung des Geländes für die Art geschaffen, ein früheres Brutvorkommen ist sehr unwahrscheinlich.

Die Biologische Station hat das Gelände bei mehreren Begehungen in den Jahren 2014 und 2015 auf akustische Nachweise des Ziegenmelkers geprüft und dabei die Art nicht mehr feststellen

können. Die Befragung von Anliegern bestätigte, nach Vorspielen des charakteristischen Rufes, das frühere Vorkommen.

Im Jahr 2018, im Rahmen dieses Gutachtens, erfolgte eine erneute Überprüfung an drei nächtlichen Untersuchungsterminen. Dabei wurden, neben dem reinen Verhören (in Zusammenhang mit Kreuzkröten-Untersuchungen) auch Klangattrappen eingesetzt. Ein Nachweis des Ziegenmelkers auf der Fläche ist dabei nicht gelungen.

Der Ziegenmelker ist bekanntermaßen eine nomadische Art, die unvermittelt nach gravierenden Veränderungen (oft Sturmwurf von Wäldern oder Waldbrände mit entsprechenden Blößen) Gebiete als Brutreviere neu erschließen kann, die bei Erholung der Vegetation genauso schnell wieder aufgegeben werden können. Das Brutvorkommen im Plangebiet ist damit vermutlich bereits mehrere Jahre vor Eingriffen, die dem Vorhaben zuzuordnen wären, erloschen.

Die Zielart Ziegenmelker ist damit von dem Vorhaben nicht betroffen. Verpflichtungen für Kompensationsmaßnahmen für die Art bestehen keine.

Zielart Mauereidechse

Vorkommen der Mauereidechse im Herner Stadtgebiet waren nach den Daten des LANUV nicht bekannt, die Art ist für das Plangebiet auch nicht nachgewiesen worden. Die Art ist daher in der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse (Artenschutzprüfung der Stufe I) nicht berücksichtigt worden. Aufgrund von Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne auf eine mögliche Arealausweitung, bei der möglicherweise nun auch das Plangebiet neu besiedelt worden sein könnte, wurde die Art in die Untersuchung mit aufgenommen.

Die Mauereidechse ist eine thermophile Reptilienart, ursprünglich mit Verbreitung bis ins Mittelrheintal, und ist historisch im Ruhrgebiet oder angrenzenden Landschaften nie heimisch gewesen. Seit etwa 10 Jahren werden Vorkommen der Mauereidechse im Ruhrgebiet, zunächst im Rheinland (Duisburg) neu nachgewiesen. Nach genetischen Daten gehen die neuen Vorkommen nicht auf eine Ausbreitung von den rheinischen Relikt-vorkommen, sondern auf ausgesetzte Tiere aus dem Mittelmeergebiet zurück. Die Mauereidechse bewohnt in der Region ausschließlich anthropogen geschaffene Habitate, zunächst vor allem Kanal- und Hafenböschungen mit Steinschüttungen. Ihre weitere Ausbreitung nach Osten hin folgte dann den betriebenen Bahnlinien, in deren Randbereichen nicht selten Eidechsen auftreten. So wurde sie schon seit ca. 5 Jahren in Innenstadtnähe von Bochum (Ehrenfeld) mit sehr individuenstarken Vorkommen registriert. Im Jahr 2017 wurde ein individuenstarkes Vorkommen auf Bahn-, Industrie- und Bergbaubrache auf dem Blumenthal-Gelände im Herne Stadtbezirk Eickel neu nachgewiesen. Ein Vorkommen an anderer Stelle, in der Nähe von oder auf Gleisanlagen, wäre daher durchaus plausibel.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2018 bei insgesamt fünf Begehungen, bei geeigneten Witterungsbedingungen, abgegangen und auf Eidechsenvorkommen überprüft. Da die Art, im Vergleich ist vielen anderen Reptilienarten, recht gut nachweisbar ist, hätte ein mögliches Vorkommen so eigentlich nachweisbar sein müssen.

Trotz struktureller Eignung des Gebiets wurden hier allerdings keine Eidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Die Zielart Mauereidechse ist damit von dem Vorhaben nicht betroffen. Verpflichtungen für Kompensationsmaßnahmen für die Art bestehen keine.

Zielart Kreuzkröte

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) kam zur Zielart Kreuzkröte zu folgender Einschätzung:

Das Gelände des ehem. Bahnhofs Horsthausen zählt, wie seit vielen Jahren bekannt, zu den bedeutsamsten Vorkommen der Kreuzkröte im Stadtgebiet. Das Vorkommen konnte durchgängig in hoher Individuenzahl in den vorangegangenen Jahren, zuletzt im Sommer 2017, bestätigt werden, es ist für die Erhaltung der lokalen Population von sehr hoher Bedeutung. Die Kreuzkröte benötigt als Habitatstrukturen in ihrem Lebensraum flache, leicht erwärmbare Kleingewässer, die durchaus im Hochsommer austrocknen können, in Verbindung mit offenen, wenig bewachsenen Flächen als Landlebensraum. Diese Bedingungen sind im Gebiet erfüllt. Die Baumaßnahmen der vergangenen Jahre im Umfeld des Bahnhofs haben den Bestand nicht beeinträchtigt, sondern durch Schaffung neuer Rohbodenstrukturen sogar indirekt gefördert.

Das Vorkommen der Art im Gebiet war damit bereits vor Beginn der Untersuchungen nicht nur aufgrund einer Eignung des Habitats vermutet, sondern konkret im Gebiet bereits nachgewiesen worden. Da das Plangebiet des Vorhabens den wesentlichen Teil des identifizierten Habitats in Anspruch nimmt, ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung sowohl Individuenverluste zu erwarten sind, als auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, im räumlichen Zusammenhang, zerstört oder zumindest wesentlich beeinträchtigt wären.

Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Zielart Kreuzkröte sowohl im Planraum, als auch in der Stadt Herne insgesamt, als auch darüber hinaus in der atlantischen biogeographischen Region im Land Nordrhein-Westfalen, ist damit eine weitere Verschlechterung des Zustands der lokalen Population der Art zu erwarten, was als "erhebliche" Störung im Sinne des Gesetzes zu werten ist. Damit ist die Vollzugsfähigkeit der Bebauungsplanung aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen möglicherweise gefährdet.

Der Grundstückseigentümer hat, vorbereitend auf eine frühere, nicht realisierte Planung, bereits nahe des Plangebiets auf zwei Flächen Artenschutzmaßnahmen für die Kreuzkröte durchführen lassen. Diese Maßnahmen wären auch für das neue Vorhaben positiv anzurechnen, wenn sie erfolgreich gewesen sind.

Zur Prüfung der Sachlage hat die Biologische Station daher im Jahr 2018 Untersuchungen durchgeführt, um den aktuellen Zustand der lokalen Kreuzkröten-Population zu ermitteln. Dabei wurde nicht nur das Plangebiet des Bebauungsplans, sondern auch die neu gestalteten Flächen in die Untersuchung mit einbezogen.

Untersuchungszeitraum und Methode

Zur Untersuchung wurde das Gelände bei fünf Begehungen tagsüber und drei nächtlichen Begehungen durch jeweils verschiedene qualifizierte Mitarbeiter der Biologischen Station, zwischen Ende Mai und Ende August 2018 systematisch, aber in unterschiedlicher Intensität, begangen. Die Begehungen wurden in Anbetracht der ungünstigen Witterung bei zwei Begehungen im Hochsommer auf kürzere Kontrollgänge nach den (wenigen) kurzen Regenperioden reduziert. Bei den Tagesbegehungen wurde das Gelände auf Tümpel, Pfützen und Kleingewässer abgesucht, Soweit Gewässer vorhanden waren, wurden diese auf Laichschnüre und Kaulquappen der Kreuzkröte abgesucht. In untergeordnetem Zusammenhang wurde auch in möglichen Tagesverstecken, unter aufliegenden Steinen oder Totholz, nach adulten Kröten abgesucht. Mögliche künstliche Verstecke (in Form von Schalbrettern o.ä.) wurden nicht ausgebracht. Diese Untersuchungsmethode wurde im Gebiet wegen des geringen möglichen Erkenntnisgewinns (prinzipieller Artnachweis lag bereits vor, eine Vielzahl konkurrierender natürlicher Versteckplätze, für die Methodik sehr ungünstige, trockenheiße Witterung) verworfen.

Bei den nächtlichen Begehungen wurde versucht, rufende Kreuzkröten zu verhören. Diese sind unverkennbar und in Anbetracht der Lautstärke ggf. leicht nachweisbar.

Bei allen Begehungen wurden, neben dem Plangebiet des Bebauungsplans, die bereits realisierten Kompensationsflächen mit untersucht.

Ergebnisse

1. Kleingewässer

Bereits zu Beginn der Untersuchungen waren alle im Winter 2017/2018 auf der Fläche vorhandenen, z.T. recht ausgedehnten Kleingewässer auf dem Bahnhofsgelände trocken gefallen. Die kurzen und wenig ergiebigen Regenfälle im Untersuchungsverlauf führten zu keiner Änderung dieses Zustands. Das Untersuchungsjahr 2018 ist in dieser Hinsicht als extrem negativ einzuschätzen. Der Sommer 2018 war durch eine extreme Dürre und Trockenheit gekennzeichnet, er gehörte zu den drei extremsten Ereignissen im Jahrhundert. Gleichzeitig waren auch die Temperaturen gegenüber dem langjährigen Mittel merklich erhöht, wenn auch weniger hervorstechend als die geringe Niederschlagssumme.



1. pfützenartige Kleingewässer auf dem Bahnhofsgelände, Dezember 2017



2. dieselbe Fläche wie Bild 1, Anfang Juni 2018



3. Resttümpel, östliche Kompensationsfläche, Ende Juni 2018



4. Resttümpel, westliche Kompensationsfläche, Ende Juni 2018

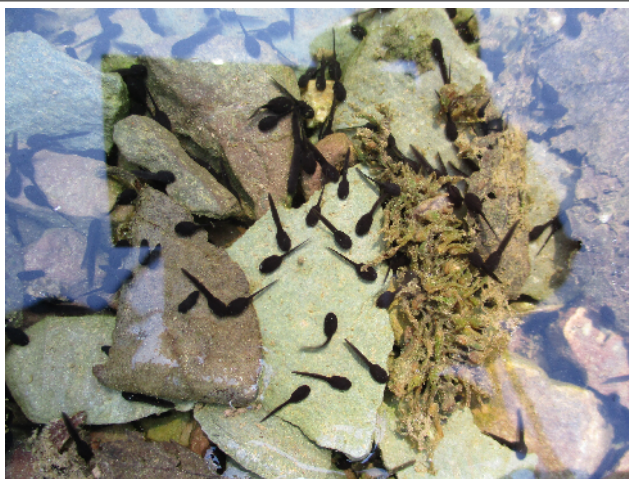
Die Kleingewässer auf den Kompensationsflächen zeigten eine etwas ausgedehntere Wasserführung. Sie war auf der östlichen Fläche eher unregelmäßig. Nachdem alle Gewässer im

Laufe des Mai 2018 hier trocken gefallen waren, entstand nach einem Regentag ein kleines pfützenartiges Gewässer im Juni von Neuem, das aber bereits nach wenigen Tagen wieder vertrocknete. Auf der westlichen Kompensationsfläche waren durchgehend bis Anfang Juni zwei flache Tümpel erhalten, von denen einer Wasserführung bis Ende Juni aufwies. Parallel zur Wasserführung der Kompensationsflächen waren auch auf dem gleisparallelen Unterhaltungsweg, südlich der Gleisharfe des Rangierbahnhofs, Wegepfützen mit Wasserführung bis Juni 2018 zu beobachten.

2. Laichschnüre, Kaulquappen und Adulti

Einziges Gebiet mit erfolgreicher Reproduktion der Kreuzkröte im Jahr 2018 war das Gelände der westlichen Kompensationsfläche. Einige abgelegte Laichschnüre im Gewässer auf der östlichen Kompensationsfläche waren bereits zu Beginn der Untersuchungen vertrocknet. In die weiterhin wasserführenden Wegepfützen auf dem benachbarten Unterhaltungsweg wurde nicht abgelaicht.

Auf der westlichen Kompensationsfläche waren schon zu Beginn der Untersuchungen in beiden zu diesem Zeitpunkt wasserführenden Kleingewässern Kaulquappen der Kreuzkröte vorhanden. Im Bereich des erhaltenen Gewässers laichten hier Mitte Juni nochmals fünf Kreuzkröten ab. Den Kaulquappen der ersten Periode gelang in diesem Gewässer eine erfolgreiche Metamorphose. Alle Tiere im zweiten Gewässer und die später abgelegten Laichschnüre sind vor Ende ihrer Entwicklung vertrocknet.



Kaulquappen der Kreuzkröte, westliche Kompensationsfläche, 11. Juni 2018



Laichschnüre im selben Gewässer, 11. Juni 2018

Adulte Kreuzkröten wurden auf dem Bahnhofsgelände beim Umdrehen von Steinen und Baumstamm-Abschnitten bis Mitte Juni nachgewiesen (insgesamt zwei Jungtiere und ein älteres Adulttier). Später wurde aufgrund der extremen Witterung vom Umdrehen Abstand genommen, da dadurch keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären, aber eine Gefährdung der Tiere nicht ausgeschlossen werden konnte.

3. nächtliche Verhörungen

Bei keinem der nächtlichen Untersuchungsgänge wurden rufende Kreuzkröten verhört.

Auswertung

Durch die Untersuchung ist die Eignung der als CEF-Maßnahme angelegten Kompensationsflächen für die Zielart Kreuzkröte nachgewiesen. Auf einer der Flächen gelang der Nachweis einer erfolgreichen Reproduktion.

Aufgrund der für die Reproduktion der Kreuzkröte ungewöhnlich ungünstigen Witterung im Jahr 2018 sind die Untersuchungen zur Ermittlung der Populationsgröße der Art im Plangebiet fehlgeschlagen. Es wurde, wie bereits vorher bekannt, die Präsenz der Art nachgewiesen. Die Größe der aktuellen Population ist aber weiterhin unbekannt und anhand der Ergebnisse auch nicht abschätzbar.

Aus der im Plangebiet 2018 fehlenden Reproduktion der Art ist allerdings nicht negativ auf eine nunmehr fehlende Eignung des Plangebiets als Habitat der Art zu schließen. Die Kreuzkröte ist an instabile Verhältnisse und von Jahr zu Jahr wechselnden Reproduktionserfolg bestens angepasst, solche Zustände sind bereits für ihren natürlichen Lebensraum bekannt. Die langlebigen Adulti vermögen ungünstige Jahre mit schlechten Bedingungen zu überdauern. Selbst mehrere aufeinanderfolgende Jahre mit ausbleibender Reproduktion vermögen die Art nicht nachhaltig zu schädigen, solange, häufig genug, erfolgreiche Jahre eingeschaltet bleiben. Die Reproduktion gestaltet sich in vielen Jahren als Wettlauf mit der Zeit, bei dem je nach Jahr die Jungkröten oder die austrocknende Sonne schneller sind. Das Plangebiet ist strukturell auch weiterhin als Lebensraum geeignet.

Ob die, insgesamt recht kleinen, Kompensationsflächen, für sich betrachtet, neben ihrer Eignung als Reproduktionshabitat auch als Landlebensraum für eine stabile Population geeignet sind, erscheint in Anbetracht ihrer geringen Fläche unsicher. Den Tieren stehen bisher, neben den Brachflächen des Plangebiets, auch Randflächen der weiterhin betriebenen Bahnanlagen als Landhabitate zur Verfügung, die sich an die östliche Kompensationsfläche direkt anschließen.

Eine Ermittlung der Populationsgröße der Kreuzkröte im Plangebiet wäre ggf. in einem weiteren Untersuchungsjahr (durchschnittliche Wetterbedingungen vorausgesetzt) ermittelbar. Diese sind nach den bekannten zeitlichen Vorgaben voraussichtlich aber nicht durchführbar. Es muss daher versucht werden, auf Basis der vorliegenden unvollständigen Datenbasis zu einer Bewertung zu kommen.

Fazit

Die Gefährdung eines lokalen Vorkommens der Zielart Kreuzkröte im Plangebiet durch das Vorhaben wurde durch diese Untersuchung prinzipiell bestätigt. Aufgrund ungünstiger, witterungsbedingter Untersuchungsbedingungen war allerdings eine Abschätzung der tatsächlichen Populationsgröße nicht besser möglich als bei der Voruntersuchung. Ohne weitere Untersuchungen muss daher eine Einschätzung auf Risikobasis (worst case) vorgenommen werden. Danach ist weiterhin von einer vitalen Population von, nach den früheren Beobachtungen, begrenzter Größe (grob abgeschätzt ca. 40 bis 80 Adulttiere), auszugehen.

Die Eignung der bereits hergerichteten beiden Kompensationsflächen nordöstlich des Plangebiets für die Zielart Kreuzkröte konnte im Zuge der Untersuchungen bestätigt und nachgewiesen werden. Der positive Effekt dieser Maßnahmen kann damit auf die Erheblichkeit des verbleibenden Eingriffs voll angerechnet werden.

Trotz der positiven Wirkung der bereits durchgeführten, vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen auf die Kreuzkröte werden diese allein als zur Kompensation der Eingriffe durch das Vorhaben als nicht ausreichend erachtet. Dies betrifft im Besonderen auch den Nachweis ausreichend dimensionierter Landhabitate. Trotz dieser Maßnahmen besteht damit weiterhin ein Konflikt mit den gesetzlichen Vorgaben für die Zielart Kreuzkröte.

Für Populationen der Zielarten Ziegenmelker und Mauereidechse wurde durch die Untersuchungen kein Hinweis gefunden. Das früher nachgewiesene Brutvorkommen des Ziegenmelkers muss damit als erloschen betrachtet werden. Für ein, früheres oder aktuelles, Vorkommen der Mauereidechse finden sich, trotz struktureller Eignung der Fläche, keinerlei Hinweise. Damit entfallen alle Kompensationsverpflichtungen für diese beiden Arten.

Bedarf an Kompensationsflächen für die Zielart Kreuzkröte

Zur Kompensation der Lebensraumverluste der Zielart Kreuzkröte sind, über die bereits realisierten CEF-Maßnahmen hinaus, weitere Maßnahmen erforderlich. Hierzu sind für die Art nutzbare Habitatflächen in ausreichendem Umfang nachzuweisen. Der Lebensraum der Amphibienart Kreuzkröte umfasst, wie typisch für Amphibien, die Teilhabitate Vermehrungshabitat, insbesondere Laichgewässer, und Landhabitat, insbesondere Flächen mit offenem, grabfähigen Boden, die gut besonnt und vegetationsarm oder - frei sein müssen. Als Anforderungen an die Laichgewässer sind flache lachen- oder tümpelartige Gewässer mit einer Wassertiefe von etwa 10 bis 30 Zentimeter bei variabler Ausdehnung mit einer im langjährigen Mittel ausreichenden Wasserführung in der Laichperiode der Art sicherzustellen. Diese können ohne weiteres im Hoch- oder Spätsommer trockenfallen, diese ist sogar zur Verminderung von Fressfeinden und Konkurrenten der Art vorteilhaft. Die Landlebensräume sollten sich in der Struktur an den derzeit genutzten Flächen, also Bahnbrachen und Randregionen genutzter Bahnstrecken mit geringer Vegetationsdeckung, orientieren. Die Abstände zwischen Vermehrungs- und Landhabitat sollten etwa 300 bis maximal 400 Meter nicht überschreiten.

Gestaltung

Die Gestalt der Vermehrungshabitate ist an den im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV formulierten Anforderungen zu orientieren. Dies bedeutet

- Anlage eines Komplexes von mindestens ca. 20 Klein- und Kleinstgewässern unterschiedlicher Ausdehnung und Tiefe. Die Tiefe ist dabei variabel zu gestalten, um in Jahren mit unterschiedlichen Niederschlagssummen jeweils geeignete Gewässer anzubieten. Die Gewässer sollen eine Maximaltiefe von 50 Zentimetern nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass die Tiefe einer angelegten Mulde nicht gleich der Gewässertiefe ist, d.h. sich neu angelegte Mulden nicht bis zur Oberkante mit Wasser füllen werden.
- Da nur besonnte, vegetationsarme Gewässer besiedelt werden, ist eine Bepflanzung zu unterlassen. Auch Gehölze im unmittelbaren Umfeld der Gewässer, insbesondere in südlicher Richtung, sind zu vermeiden.
- Die Gewässer müssen, zur Sicherung der Wasserführung mit einer abgedichteten Sohle versehen sein. Da die Vorhersage der Wasserführung erfahrungsgemäß trotzdem schwierig ist, sind sie ggf. bei einer Entwicklung, die vom angestrebten Zustand abweicht, in den auf die Anlage folgenden Jahren umzubauen oder erforderlichenfalls neu anzulegen.
- Die beiden bereits angelegten Ersatzhabitate können als Teil der erforderlichen Ausstattung mit Laichgewässern angerechnet werden, da ihre Eignung für die Art nachweisbar war.

Landhabitate für die Art sollten zumindest teilweise auch im unmittelbaren Umfeld der Gewässer angeboten werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil nur über den Oberflächenabfluss vegetationsfreier Flächen die notwendige Wasserführung der Laichgewässer sichergestellt werden kann (der Abfluss befestigter Flächen für den KFZ-Verkehr ist nicht geeignet). Als Landhabitat der Kreuzkröte geeignete Flächen müssen über nicht zu stark verdichteten, vegetationsfreien Boden verfügen. Damit sind in entsprechenden Flächen sowohl Gehölzpflanzungen wie auch Einsaaten zu unterlassen, bepflanzte oder anderweitig begrünte Freiflächen sind nicht als Landhabitat anrechenbar. Teilweise genutzte Flächen, wie beispielsweise selten befahrene Rand- oder Abstandsflächen von Entsorgungsanlagen oder Bauwerken können auch als Landhabitate dienen,

entsprechende überlagernde Festsetzungen in den Plänen sind zulässig.

Flächenbedarf

Im Fachinformationssystem des LANUV wird, angelehnt an Untersuchungen von M.Schlüpmann 1995 an Steinbrüchen im Raum Hagen, eine Habitatgröße von 2 Hektar für eine Population von 50 bis 100 Tieren (Referenzfläche Steinbruch Vorhalle) bzw. 4 Hektar für eine Population von > 100 Tieren (Referenzfläche Steinbruch Ebberg) vorgegeben; dies entspräche rechnerisch einem Flächenbedarf von 400 Quadratmeter pro adultem Tier. Daraus ergäbe sich, bei einer angenommenen Population von 40 bis 80 Tieren, ein Flächenbedarf von 16.000 bis 32.000 Quadratmetern. Dies entspricht, in etwa, dem derzeitigen Flächenangebot (ca. 3 ha offene Bahnbrachen im erweiterten Gebiet).

Es ist allerdings, auch gestützt auf Beobachtungen der vergangenen Jahre, davon auszugehen, dass die Kreuzkröte Teile des im Norden angrenzenden Bahngeländes nicht nur als Wanderungskorridor, sondern auch zumindest teilweise als Landhabitat nutzen kann. Da diese Flächen vom Vorhaben nicht betroffen sind, reduziert sich dadurch der innerhalb des Plangebiets sicherzustellende Flächenbedarf anteilig. Da auf den Bahnflächen aber keine Gewässer vorkommen, gilt dies allerdings nicht für die Vermehrungshabitate.

Um einer stabilen Population weiterhin ausreichend Habitat zur Verfügung zu stellen, sind daher, zusätzlich zu den bereits durchgeführten Maßnahmen und in deren erreichbaren Umfeld, d.h. in weniger als 400 Meter Entfernung zu diesen und zu den Bahnflächen, **5000 Quadratmeter** Habitatfläche zur Verfügung zu stellen. Diese Fläche umfasst das Vermehrungshabitat mit den Laichgewässern plus einen Teil des Landhabitats.

Die Detailgestaltung und Lage der Kompensationsfläche ist, unter Berücksichtigung weiterer Erwägungen wie Fragen der Praktikabilität, im Umfeld des Plangebiets zu realisieren.

Die Kompensationsfläche für die Kreuzkröte ist ggf. auf weitere Kompensationsverpflichtungen, zum Beispiel aus der Eingriffsregelung, anrechenbar. Ihre Gestaltung muss sich allerdings allein an Artenschutzermäßigungen orientieren. Das bedeutet: Eine Anrechnung gehölz- oder deckend vegetationsbestandener Flächen, zum Beispiel Gehölzpflanzungen oder Grünland-Einsaaten als artenschutzrechtliche Kompensation wäre nicht möglich. Falls solche Flächen angelegt werden sollen, müsste dies ggf. zusätzlich erfolgen. Eine Realisierung von Teilen der Fläche auf Flächen anderer Zweckbindung, z.B. Flächen für die Ver- und Entsorgung oder Verkehrsflächen, wäre dabei ebenfalls möglich, wenn eine Gestaltung dieser Flächen nach den Anforderungen des Artenschutzes möglich wäre. Ein seltenes, gelegentliches Befahren der Flächen mit Kraftfahrzeugen wäre dabei ggf. auf Teilflächen durchaus hinnehmbar.

Die Detailplanung der Kompensationsflächen hat in einem separaten Gutachten zu erfolgen.

Absammeln adulter Kreuzkröten

Vor Realisierung von Bauvorhaben sind zusätzlich nach Möglichkeit alle im Plangebiet verbliebenen Kreuzkröten abzusammeln und in eine der geeigneten, neu angelegten Kompensationsflächen zu überführen. Dafür sind ggf. nächtliche Einsätze vorzusehen, um aktive Kröten einzufangen. Verluste von ggf. im Plangebiet verbleibenden Kröten sind danach als unvermeidbar einzuschätzen.

Zäunen des Plangebiets

Um ein Wiedereinwandern adulter Kreuzkröten in die aktive Baustelle zu verhindern, ist das jeweils betroffene Areal vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen mit einem üblichen Krötenzaun einzuzäunen. Auf der Innenseite des Zauns sind Fangeinrichtungen zu platzieren, um Tiere abzufangen, die ggf. beim Absammeln nicht erfasst werden konnten.

Für Unterhaltung und Kontrolle des Zauns ist ein Träger, zum Beispiel eine ökologische Baubegleitung, nachzuweisen.